# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Die Badische Lehrerin. 1919-1933 1924

10 (23.6.1924)

# Die badische Lehrerin

# Vereinsblatt des Vereins badischer Lehrerinnen

Berausgegeben vom Vorstand

Ericeint halbmonatlich. Radytrag 8 ber Beitungslifte, G. 8. Bezugepreis vierteljährlich 0,60 DR. Für Bereinsmitglieber unentgeltlich.

Berantwortliche Leitung: Quife Roft, Pforgheim, Onmnafiumftr. 38. Ratharina Lug, Rarlsruhe-Ruppurr.

Abiching ber Rummer am 1. und 15, des Monats ammort od, Rikkjendung find genögend Briefmarken beigniss

Angeigent Die 5-gefpalt. mm-Beile 0,05 Golbmark Bei Wieberholungen Rachlas. tzeigen, and von Bereinstagen, an be Berlag, bis ipäteftens 5 Ange vor Ericheinung ber betreffenben Annumer.

23. Juni 1924.

6. Sahraana

In halt: Hausbau. — Staatsbürgerkunde in der Fortbildungsschule. — Bericht über das Treffen im Lehrerinnenheim in Baden-Baden. Bur Besoldungsneuregelung. — Erholungsheime. — Hinweis. — Bereinstage. — Anzeigen.

#### Bausbau.

Auf, Freunde, jum Bauen! Ber leihet die hand? Die Quader behauen, die Pfoften gerammt!

Die Steine nun füget, hubsch Reihe bei Reih', nicht eber es genüget bis fertig es fei!

Laft machfen die Mauer auf sonnigem Grund, ein Sinnbild der Dauer verlangt die Stund!

Gin Ginnbild ber Treue. so ftebe es dann, und zeige aufs Reue, was Opfermut kann.

Auf, laßt uns nicht jagen, es fließe der Schweiß, laßt mutig uns magen! Denn Arbeit wird Preis!

Und ftebt er bann borten auf sonniger Au, dann öffnet die Pforten der attliche Bau.

Der Frohsinn, die Rube, sie finden dort Raum, die Alten verdienten Abendtraum. Der freuen Arbeit redlichem Plagen, wird unser Herrgott nicht Segen versagen.

Auf, auf, nun ihr Will'gen, es rufet die Pflicht, die Stunde ist da, versaget nicht!

Singugufügen mare bier noch: Befamtgut wird außerdem die bewegliche und, mas besonders einzupragen ift, auch die unbemegliche Errungenicaft.

Wenn 3. B. die Frau mahrend der Che ein Saus oder ein Recht an einem Saus (Sppothek) erwirbt, so wird das in diesem Falle Gesamtgut, gehört also in die Gemeinschaft.

Anders liegt die Sache, wenn ein Chegatte feste Grundstücke (Haus, Acker, Wald) schon vor der Che besaß, oder solche erbt. Dieses unbewegliche Vermögen gilt als eingebrachtes Gut und steht außerhalb der Gemeinschaft.

"Was geschieht aber mit dem Ertrag aus diesen Liegenschaf-ten?" wurde ich von einigen Schülerinnen gefragt. Die Erträgnisse, das sind Hauszins, Erlös aus Feldfrüchten und dergl., sind beweg-liche Errungenschaften, gehören also zum Gesamtgut.

Es ift nun noch hinzuzufügen, daß auch die Gütertren-nung vertraglich vereinbart werden kann. Diese Art von Ber-mögensregelung wird hauptsächlich von Geschäftsleuten bevorzugt.

Als schriftliche Arbeit stellte ich mit den Schülerinnen ein Inventarverzeichnis für eine einsache Wasche- und Möbelausstatung auf, berechnet auf Goldmark-Grundlage.

#### B. Erbrecht.

In gleicher Weise gebe ich nun einen Aberblick über die für den Fortbildungsunterricht geeigneten und in Betracht kommenden Fragen des Erbrechts. Erbrechtsfragen gehören zu den verwickelt-ften des ganzen burgerlichen Rechts; deshalb muffen wir uns hier-bei auf das Außerste beschränken, wenn wir es erreichen wollen, bei auf das Außerste beschränken, wenn wir es etreichen wollen, daß die Schülerinnen einen klaren Einblick in die oft ineinander greisenden Fäden dieser Rechtsfragen bekommen. Ich habe diesen Gesichtspunkt bei meinen Ausführungen berücksichtigt. Wenn es troßdem scheint, daß ich zu sehr auf Einzelheiten eingegangen sei, die einen überblick erschweren, so möchte ich bemerken, daß manches ja nur für die Lehrerinnen bestimmt ist, um bei etwaigen weitergebenden Frager der Schülerinnen Auskunft geben zu können.

Wir haben nach dem B. G.-B. die Univerfalerbfolge; di h. es vererben fich Aktiva und Paffiva, alfo nicht nur das positive Bermögen — Beld, Liegenschaften —, es vererbt fich auch tive Bermögen — Geld, das negative — Schulben -

Auch beim Erbrecht unterscheiden wir 2 Abschnitte, die gefetiliche Erbfolge einerseits und die gewillkurte andererseits.

#### I. Die gefetliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbsolge sindet nur dann Anwendung, wenn der Erblasser keine Bersügung von Todes wegen getrossen hat. In jedem solchen Falle tritt die Berwandten- oder Intestaterbsolge ein, d. h. das hinterlassene Bermögen vererbt sich auf die nächsten übersebenden Anverwandten und deren Nachkommen, oder wie letztere juristisch benannt werden: deren Abkömmlinge. (§ 1924.)

Das Befet unterfcheidet bierbei verschiedene Ordnungen ber

Jur 1. Ord nung gehören: die Abkömmlinge — die Kinder —. Daneben erbt der überlebende Schegatte ein Biertel der Erbschaft. (§ 1931.) Die Erben der ersten 3 Ordnungen erben aber nicht nur für sich, sondern wie man sich juristisch auszudrücken pflegt, für ihren ganzen Stamm. Dies kommt dann zur Auswir-

### Staatsbürgerkunde in der Fortbildungsichule

(Edlug)

3. Tabrnisgemeinicaft.

Abnlich regelt sich das Vermögen bei Vertrag auf Fahrnisgemeinschaft. Auch bier haben wir vier Gütermassen, und zwar bieselben wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Hauptunterschied von dem vorigen Güterstand besteht in der Jusammensehung des Gesamtgutes.

Unter Fahrnis versteht man das bewegliche oder fahrende Bermögen, wie Möbel, Wasche, Geld usw. Die Schülerinnen finden nun schon von selbst beraus, was hierbei zum Gesamtgut ge-

bas bewegliche Bermogen ber beiben Chegatten beim Eingeben der Che.

25.6

kung, wenn der Erbe erster Ordnung, also das Kind, stirbt. Dann freten in seine Erbrechte dessen Kinder ein; sie vertreten — repräsentieren — in der Erbsolge ihren Vater. Es ist dies das sogenannte Repräsentationsrecht (§ 1931).

Auf Fragen nach dem Erbrecht der unehelichen Kinder muffen Lehrkräfte in der Großstadt gefaßt fein. Es ware hierüber folgendes zu sagen:

"Uneheliche Rinder haben Erbanfprüche nur gegen die Mutfer und deren Borfahren."

Als 2. Ordnung in der Erbsolge gelten die Eltern oder deren Abkömmlinge (Geschwister des Erblassers). Daneben erbt der Chegatte die Halfte und den sogenannten "Voraus", das sind sämtliche zum Haushalt gehörende Gegenstände und Hochzeitsgeschenke (§§ 1925, 31, 32).

Bur 3. Ordnung gablen: Großelfern und deren 216kommlinge (Onkel, Tanten des Erblaffers) (§ 1926).

Die Stellung des Shegatten ist die gleiche wie bei der 2. Ordnung. Leben aber nur Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Erblassers, dann erbt der Chegatte alles.

Sind gar keine Erben da, dann fällt die Erbichaft dem Fiskus — dem Staat — gu. (§ 1936.)

#### II. Gewillkurte Erbfolge.

Neben dieser gesetzlichen Regelung steht es jedem Menschen zu, seinen Nachlaß nach eigenem Belieben zu verteilen durch Berfügung von Todes wegen:

1. Einfeitige Beftimmung - Teftament -

2. Zweiseitige vertragliche Abmachung zwischen Erblaffer und Erben — Erbvertrag —.

Das Teftament enthält ben "Letten Willen" eines Menichen. Sierdurch bat er die Möglichkeit:

1. den Erben gu beftimmen (Erbeinfegung) (§ 1937),

2. einen Bermandten oder Chegatten von der gefehlichen Erbfolge auszuschließen (Enferbung) 'e 1938),

3. einem andern, ohne ihn jum Erben ju machen, einen Bermögensvorteil zuzuwenden (Bermächtnis) (§ 1939),

4. den Erben oder Bermachtnisnehmer zu einer Leiftung verpflichten, ohne jemand ein Recht auf die Leiftung zuzuwenden (Auflage) (§ 1940).

Es ist hier genau zu unterscheiden zwischen Erbichaft und Vermächtnis. Nach Punkt 3 ist ein Vermächtnis also die Zuwendung eines Vermögensvorteils ohne Erbenstellung, d. h. der Vermächtnisnehmer bat nur person lichen Anspruch gegen den Belasteten (§ 2174.)

Das wirkt fich im praktischen Leben ungefahr folgendermaßen

"Eine Witwe sest ihren Sohn zum alleinigen Erben ein. Ihrer langjährigen Dienstmagd vermacht sie eine bestimmte Summe Geldes. Beim Tode der Witwe erbt der Sohn den ganzen Nachlaß, während die Dienstmagd nur einen persönlichen Anspruch gegen den Sohn hat, auf Herausgabe der ihr durch Vermächtnis zugewandten Summe.

Berpflichtet nun die Erblafferin ihren Sohn, ihre fterblichen überrefte nach ihrem Seimatsort zu überführen und dort zu beerdigen, so ist das die in Punkt 4 erwähnte Auflage."

Es gibt auch einige gesehliche Vermächtnisse, 3. B.: Der Anspruch des überlebenden Spegaften auf den Voraus (§ 1932). Ferner der Dreißigste, d. i. der Anspruch auf Lebensunterhalt für die Dauer von 30 Tagen, den die Familienangehörigen geltend machen können, die von dem Erblasser unterhalten waren und den Haussstand mit ihm gefeilt haben. (§ 1969.)

Als lettes gehört hierher das Pflichtteilsrecht. (§ 2303.) Damit komme ich zur näheren Erläuferung von Punkt 2.

Der durch Testament Enterbte — Abkömmlinge, Elfern oder Ehegatten, — hat immer noch das Recht auf den Pflichtteil = 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbfeils. Ich befone das Worf Wert; denn der Anspruch lautet nur auf eine Wert quote, ist also ein Geldanspruch gegen die Erben. (§ 2304.)

Beispiel: Ein Bater sett seine 3 Kinder zu Erben seines Bermögens, ein Grundstück, ein. Die 4. Tochter ist enterbt, d. h. auf Pflichtfeil gesetzt. Durch ihre Enterbung hat sie ihre Erbenstellung eingebützt; sie ist also nicht Miterbin in Höhe des ihr zustehenden Pflichtfeils, sondern ist auf einen Geldanspruch (in diesem Fall 1/8 des Grundstückswerfes) gegen de Erben beschränkt.

#### Teffament.

Es ware nun noch eine kurze Belehrung über die Abfaffung bes Teftamentes anzufügen.

Das Schreiben des Testaments nennt der Gesetgeber "festieren". In Deutschland besteht vollkommene Testierfreiheit, d. h. ein jeder kann nach Belieben über seine Hinterlassenschaft Bestimmung freffen.

Die Testierfreiheit ist ein un veräußer i ich es und höch st person liches Rechtsgut. (§§ 2064, 2065.) Unveräußerlich beißt: Der Erblasser kann sich nicht verpslichten, kein Testament zu machen, und wenn er sich troßdem dazu verpslichten sollte, vielleicht infolge irgend einer Erpressung, ist ein solcher Vertrag null und nichtig. (§ 2302.)

Sie ist auch ein bochft personliches Rechtsgut, d. h. nur der Erblasser kann über den Inbalt des Testamentes bestimmen. (§ 2065.)

Bei der Abfassung des Testaments besteht kein Wortzwang, wie dies bei den Römern der Fall war, bei denen ein Testament nur dann zu Recht bestand, wenn es den gesetzlich vorgeschriebenen Wortsaut auswies, wohl aber ein strenger Formzwang.

Wer ift nun teftierfabig? Jeder Deutsche vom 16. Lebensiabre ab.

Es gibt 2 Arten der Teftamente:

1. das eigenhündig gefdriebene (§ 2231),

2. das ordentliche; öffentliche (vor Richter ober Rofar) (§ 2232).

Letzteres kommt hauptsächlich in Betracht bei gewissen verwickelten Fragen im Familienleben, oder für Blinde und solche, die nicht oder nicht mehr selbst schreiben können.

Das völlig eigenhändig geschriebene Testament heißt holographisches = alles selbst geschrieben. Maschinenschrift, Kurzichrift, Blindenschrift find unzulässig.

Bur Gultigkeif des Testamentes sind weifer erforderlich die klare deutliche Namensunterschrift, die richtige Datierung nach Orf und Zeif.

Es gibt nuch eine Möglichkeit, das Testament zu widerrusen, entweder durch Bernichtung der ersten Urkunde oder durch Aufstellung eines neuen Testaments. (§§ 2255, 2230.)

Im lehteren Falle ift ein früheres Testament nur insoweit aufgehoben, als es mit einem spafer errichteten in Widerspruch steht. (§ 2258.)

Bur befferen Cinpragung des Befagten ließ ich die Schülerinnen ein rechtsgultiges Teftament abfaffen.

Ich habe nun versucht, in Vorstehendem aus den zwei großen Gebiefen des Familien- und Erbrechts das herauszugreisen und zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen, was nach meinem Ermessen für die Fortbildungsschule in Betracht kommt. Selbstverständlich müssen wir unseren Schülerinnen sagen, daß das, was sie biervon in der Schule bören, nur ein kleiner Bruchtell aus dem großen Ganzen ist, und daß solche Fragen im praktischen Leben nicht so einsach zu lösen sind, vom Laien allein überhaupt nich immer.

Es ift deshalb unsere Pflicht, die Madchen aufmerksam machen auf die "Rechtsschutztellen für Frauen", wo sie unentge lich Rat bekommen, und weiter ihnen zu raten, für Streitfäli einen gewissenhaften Rechtsbeistand zu wählen.

Bielleicht dienen diese Zeilen dazu, mancher meiner Kolleginnen bei der Borbereitung eine kleine Hilfe zu fein. Dies sei mein schönster Lohn. Elisabeth Hartmann, Mannheim.

# Bericht über das Treffen im Lehrerinnenheim in Baben Baben.

In der Zeit vom 23. bis 26. April trafen sich eine Angahl Lehrerinnen des badischen Landes im Lehrerinnenheim in Baden-Baden. Ein Treffen war est. Zwanglos wollte man 3 Fragen besprechen: 1. Die Lehrerbildung, 2. die Arbeitsschule und 3. die Oifferenziertheit der Geschlechter.

Das Problem der zukünftigen Lebrerbildung stand auf der Tagesordnung des 1. Morgens. Frl. Jähringer-Furtwangen berichtete zunächst über die Denkschrift des Unterrichtsministeriums vom 17. Mai 1923. In dieser Denkschrift ist zuerst in großen Jügen der Entwicklung der Lebrerbildung bis heute gedacht. Dann ist von dem Saze in der Versassung die Rede, wo es beißt: "Die

Lehrerbildung ift nach den Grundfagen, die für höbere Bildung allgemein gilt, zu regeln." Diefer Sah war nun das Problem und beschäftigte Reichsschulkonferenz, Reichsschulauszchug und die Lehrerbildung ist nach den Grundschen, die für höhere Bildung allgemein gilt, zu regeln." Dieser Satz war nun das Problem und beschäftigte Reichsschulkonferenz, Reichsschulausschuß und die Regierungen der Länder. Und alle blieben an den Kosten bängen. Weiter ist der Vorteile (1. die Möglichkeit, den Jugang zum Beruf zu regeln, und 2. die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis) und der Nachteile gedacht worden (1. das Alleinstehen der Lehrerbildung, 2. das Frühe-entschen-müssen, 3. enge Verbindung von Allgemeinwissen und Berufsbildung). Deshalb wird verlangt, die Allgemeinbildung soll auf der deutschen Oberschule die zur Hochschule erlangt werden. Die besondere Berufsausbildung soll die Hochschule vermitteln. bildung foll die Sochicule vermitteln.

Frl. Zähringer stellte daran anschließend 3 Fragen zur Diskussion: 1. Wie lange soll das Studium dauern? 2. Soll ein Wahlfach verlangt werden? 3. Wo soll die Ausbildung erlangt werden?

Bei der Diskuffion wurde einftimmig die Sjährige Ausbildungszelt auf der Hochschule verlangt. Hauptfach follte die Padagogik mit ihren Hilfswiffenschaften werden.

Ein Wahlfach sollte verlangt werden, um den Lehrerstudenten in das wissenschaftliche Arbeiten einzusuhren. Ein größeres Pro-blem war die praktische Ausbildung: Ob die Versuchsichule oder Sofpifieren in der Bolksichule dem jungen Lebrer die nötige Erfahrung aus der Pragis übermitteln follte. Man konnte fich nicht einigen und überließ es einer Rommiffion, fich in diefe Fragen gu pertiefen.

Diel Kopfzerbrechen machte die Ausbildung der Handarbeits-lehrerin. Auch sie sollte die Hochschulbildung der Elementarlehrer rin, aber doch auch eine praktische, gründliche Ausbildung in der Technik der Handarbeiten erhalten. Einen breiten Raum nahm die Frage ein: Genügt die Zeit des Wahlfaches zur Spezialausbildung der Handarbeitslehrerin? Auch dieses Problem wurde zur Lösung der Kommission überwiesen. Denn (so schloß unsere Vorsitzende) der Tag, an dem die neue Lehrerbildung zur Tat wird, sollte uns nicht schlasend sinden. Wir wollten "Vorschlag bereit" sein.

Der 2. Morgen galt dem Problem der Arbeitsschulc. Frl. Schmidt aus Karlsruhe verglich die Methode Herrn Oberlehrer Enderlins mit der von Magda Böttner, einer Lehrerin an einer Versuchsschule in Hamburg. Frl. Schmidt führte in klarer einfacher Art durch, wie Enderlin und Magda Böttner das gleiche in verschiedener Ausführung wollten. Es gilt in der Hauptsache, daß das Kind selbst erarbeitend mitarbeitet.

Vor allem ift der erfte Lefeunterricht, der von beiden reformiert wird. Enderlin geht vom Satz aus und läßt die Kinder steis in ganzen Sätzen lesen. Magda Böttner beginnt das Lesen auch mit den Einzelbuchstaben. Jedoch nimmt sie nicht die deutsche Oruckschrift, sondern die lateinische.

Noch an demfelben Morgen befprachen wir die Ausbilbung Fortbildungslehrerinnen. Auch bier ergaben fich diefelben der Fortbildungslehrerinnen. Auch hier ergaben sich dieselben Schwierigkeiten wie bei der Ausbildung der Handrbeitslehrerinnen. Und man erkannte, daß wohl an die Ausbildung der Clementarlehrerinnen ich noch ein Jahr anschließen musse, in dem die 'unge Lehrerin Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre usw. höre ind auch Erfahrungen in der Ruche fammle.

Am 3. Morgen berichtete Frl. Klein über unser heim in Lichtental und unser zukünstiges Heim in Schönauer Heim in Lichtental und unser zukünstiges Heim in Schönauer Heim recht warm ans Herz. Weiterbin sorderte Frl. Klein uns aus, uns mit dem neuen Problem der A. D. L. für das kommende Jahr: die Disserenziertheit der Geschlechter, des näheren zu beschäftigen. Sie nannte ein Buch Dr. M. Vaertings, "Die Eigenart der Frau im Männerstaat und die männliche Eigenart im Frauenstaat." Die beiden Gelehrten beleuchten dies Frage von einer ganz neuen Seise. Weiterdin sind empsehlenswert: Rosa Manreder, "Zur Kritik der Weiblichkeit", und Marie Luise Enkendors, "Realität und Geschlichkeit im Geschlechtsleben". Frl. Klein wies auch noch auf die Schristen Helene Langes hin, die zu dieser Frage viel gesagt hat. Schnell verrann jeder Morgen. Bald rief uns Frl. Eberlin zur reich mit Frühlingsblumen gedeckten Tasel. Den Mittag füllten jeden Tag wunderschöne Spaziergänge in die Umgebung Badens aus. Am 1. Mittag führte uns der Weg zum Hardberg, am 2. Mittag zur Batscharlichte Am Abende so der erhielten wir tiese Eindrücke. Wie gut ist doch ein Einblick in das Wirken unserer Leiferinnen. Wievel Mühe und Arbeit wird doch da vollbracht, ohne daß wir es nur wissen. Und als die Abschiedessstunde das der nicht eines Um 3. Morgen berichtete Grl. Klein über unfer Beim in Lichbracht, ohne daß wir es nur wissen. Und als die Abschiedsstunde kam, da hörfen wir nur: Es ist schade, daß nicht öfter solche "Ereffen" stattfinden. Dank erfüllte aller Herzen gegen die, die ein foldes Treffen ermöglichten.

#### Sur Bejoldungsneuregelung.

Rummer 12 des Organs des Badischen Beamtenbundes "Der Beamte" beschäftigt sich aussührlich mit der Reuregelung der Besoldung. Wir bringen aus der umfangreichen Abhandlung einiges zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Die suddeutsche Beamtenschaft bielt am Freitag, den 6. Juni, in Stuttgart ihre große Protestversammlung ab, die außer von Burttemberg, von Bapern, Baden und Seffen beschickt war. Die Berfammlung nahm wie foigt Stellung:

"... Was die rein wirfschaftlichen Wirkungen der letzten Besoldungsvorlage andelangt, so ist es eine Irreführung der Hefentlichkeit, wenn in amtlichen Berliner Auslassungen von einer Annäherung an die Friedensgehälter gesprochen wird, wobei die unteren Besoldungsgruppen sogar voll auf den Friedenssstand gekommen seien. Das ist unrichtig. Bei der seit 1914 um mehr als 40 Prozent gesunkenen Kauskrast der Goldmark erhalten insbesondere die Beamten der unteren Besoldungsgruppen auch durch die Neuregelung nicht entsernt das zum Leben Notwendige; daß dieser Justand unerträglich ist, bedarf keiner näheren Begründung. Es muß Sache der Länderregierungen sein, sich gegen die Lendenzen des Reichssinanzministeriums durchzussehen und durch eine bestiedigende soziale Lösung des Besoldungsproblems Reich und Land vor schwersten Erschütterungen zu bewahren. Bom Reichstag erwartet die süddeutsche Beamtenschaft die sosortige Beseitigung des bestehenden Besoldungsskandals." . Bas die rein wirtichaftlichen Wirkungen der legten

In einer Eingabe an das Min. d. Fin. heißt es: "... Die Beamtenschaft ist der Ansicht, daß eine wirksame Silse nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Ausbesserung der Grundgehälter im April um 70 Prozent durch die sämtlichen Besoldungsgruppen gleichmäßig durchgeführt wird."
Auch dem Reichstag ging von den Spikenorganisationen eine Eingabe, die Besoldungswünsche betr., zu.

"Es haben inzwischen Berhandlungen mit den Bertretern der einzelnen Parteien stattgefunden, die Berständnis für die La e der Beamten zeigten. Das kommt zum Ausdruck in zahlreichen neuen Anträgen, die nicht allein die Besoldung, sondern auch die Personalabbauverordnung, die örtlichen Sonderzuschläge, den Erbolungsurlaub, die Dienstzelf und das Beamtenrecht betressen

In einer Gesesvorlage wird in § 2 verlangt: "Weibliche lebenslänglich angestellte Beamte, die auf Grund des Art. 14 der Personal-Abdau-Verordnung entlassen worden sind, gesten als mit dem Zeitpunkt der Entlassung in den einstweiligen Auhestand verseht. . . . Verheirateten weiblichen Beamten, die auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abdau-Verordnung ohne Gewährung einer Abfindungssumme entlaffen wurden, und die nicht als in den einstweiligen Rubestand verfest gelten, ift eine Abfindungs-jumme gemäß Urt. 5 der Personal-Abbau-Berordnung wertbeftandig nachträglich zu gablen.

v. Graefe (Deutschwölkisch) beantragt: "1. Die Berordnung über die Reuregelung der Beamtenbe-soldung ab 1. Juni 1924 wegen ihrer außerordentlich unsozialen Abstufung der Erhöhung der Grundgehälter, die zwischen 17 vom Hundert bei den unteren Beamten und 71 vom Hundert bei den höheren Beamten beträgt, sofort aufzuheben,

2. an deren Stelle mit Wirkung vom 1. Juni 1924 eine neue

Berordnung zu erlaffen, melche

a) den unteren Beamtengruppen ein der gegenwärtigen Teue-

rung angemeffenes Eriftengminimum fichert,

b) für alle Gruppen eine im Ginne fogialen Ausgleichs gerechtere Abftufung der Bebalter unter Anerkennung des Leiftungs-pringips vorfieht und

c) die sozialen Julagen entsprechend der gesunkenen Kauskraft der Goldmark erhöht."

Abnliche Untrage murden auch von andern Parteiführern

Arbeitsvermittlung für abgebaute Beamte.
"Wie bereits in einem früheren Hinweis betont wurde, haben sich die öffentlichen Arbeitsnachweise für die Vermittlung der entlassenen Beamten zur Verfügung gestellt. Öffentliche Arbeitsnachweise bestehen an folgenden Plägen:

Baben-Baben

Bruchfal

Freiburg Heidelberg Karlsruhe

6. Rehl

Konftan3 Labr

9. Lörrad) 10. Mannbeim

11. Mosbach 12. Offenburg Offenburg

Pforzhe Raftatt

Billingen 15.

Waldshut

17. Weinheim

Auch in einer Versammlung des Ortskartells Karlsruhe des Deutschen Beamtenbundes kam zum Ausdruck, daß "die Beamtenschaft von Reichstegierung und Reichstag erwartet, duß, nachdem die Besoldung der Beamtengruppen X-XIII durch die neueste Besoldungstegelung teilweise die Friedenshöhe erreicht, teilweise überschritten hat, auch die Besoldung der Gruppen I dis IX auf gleiche Höhe gebracht und weiter den untersten Gruppen eine der gesunkenen Kauskrast entsprechende Erhöhung bewilligt wird."

#### Erbolungsbeime

#### bes Deutiden Beamten. Birticaftsbunbes.

In Baben: Erholungsheim Schlof Sornberg.

Erholungsheim Schönwald bei Triberg.

Erholungsheim Wiebenfelfen im Schwarzmalb.

Erholungsheim Söllfteig im Söllental.

Erholungsheim Bad Jakob bei Ronftang.

Erholungsheim "Hotel Oftende" in Ahlbeck (Seebad): Das ganze Jahr geöffnet. Mitte Juni bis Mitte August schon voll belegt; für die übrige Zeit sind noch Plätze zu vergeben.

Beamten-Erholungsheim Ost seebab Bug (Rügen): 15. Mai bis Herbst geöffnet. 10. Juli bis 15. August voll belegt; für die übrige Zeit können noch Anmeldungen angenommen werden. Auf der Halb-insel Bug bestehen nur wenige Wohnstätten; die Heimgäste sind dort gang auf fich felbst angewiesen.

Beamten - Erholungsheim Schloß Bad Homburg v. d. H.:
Pfern dis Herbst geöffnet; Pläze können noch für jede gewünschte Jeit vergeben werden. Die Erholungsstätte ist nicht voll ausgestattet. Die Gäste müssen daher Wäsche (Leintuch, große und kleine Bezüge, Handtücher) sowie Esbestecke selbst mitbringen. Die Berpslegung der Gäste übernimmt, soweit es gewünscht wird, das nahegelegene Gosthaus "Stadt Cassel". Das Mitbringen von Kochapparaten und ihre Berwendung im Schlosse ist nicht gestattet. – Homburg liegt im unbesetzten Gebiet; die Mitnahme von Personalausweisen ist aber wegen der Räse des besetzen Gebietes au empsehlen. ber Rahe bes befegten Gebietes gu empfehlen.

Beamten - Erholungsheim Jagbichloß Göhrbe (Lüneburger Seide): Das ganze Jahr geöffnet. Einige Anmelbungen könnten auch noch für die großen Ferien angenommen werden. 4,5 km von der Station Göhrde der Strecke Wittenberg - Lüneburg entfernt. Heider wald. Die wohltuenbe Ruhe wird gerühmt; der Naturfreund kommt besonders auf seine Batten besonders auf feine Roften.

Beamten-Erholungsheim Tabarz (Thüringer Wald): Wenige Pläge zu vergeben; bis Mitte August belegt; vom 15. August ab noch einige Pläge frei. Am Fuße des Infelberges; Schloß Keinhards-brunn und Friedrichtode sind bequem zu erreichen.

Beamten-Erholungsheim Jagbichloß Subertusftoch: 10 km von ber Station Werbellinfee ber Bahnftreche Ebersmalbe-Templin. Wald und Gee bieten reiche Abwechflung.

Der Pensionspreis für die verschiedenen Heime wird sich voraussichtlich zwischen 3,50 bis 4,50 Mark bewegen.

Anmelbungen mit genauen Zeitangaben und Angabe der Personenzahl sowie Angabe des Standes und der Organisation, der der Antragsteller angeschlossen ist, werden unter Beisügung von Rückporto alsbald an die Geschäftsstelle des Deutschen Wirtschaftsbundes, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 1, erbeten. (Aus der Zeitsch. "Der Beamtenbund", Nr. 20, im Auszug mitgeteilt)

#### Binweis.

Schriftleitung und Berlag der "Blätter für Volksgesundheitspflege" machen aufmerksam auf ihre Zeitung, eine Monatsschrift, deren 24. Jahrgang in dem auch in Lehrerkreisen wohlbekannten Verlage E. A. Schwefsche & Sohn, Berlin W. 30, Freisingerstraße Sa erschein. Sie werden vom Landesausschuß für boygenische Wolksbelehrung in Preußen in Gemeinschaft mit dem Neichsausschuß und den in ihm vertretenen Landesausschüßen für hogienische Volksbelehrung, dem deutschen Verein far Volksbogiene und dem deutschen Hygienschum in Dresden herausgegeben. Zahlreiche bekannte Wissenschum und Proktiker sind Mitarbeiter. Die Teilnehmer der beiden Lehrerkurse, die zur Einsührung in den hygienischen Schulunterricht vor kurzem in Verlinsthaum, zeigten großes Interesse sür der Zeitschrift; die Nachricht. von ihrem regelmäßigen Wiedererscheinen wird daher freudige Aufnahme sinden. Bestellungen Mark 3.50 sür den Jahrgang bei der Post dzw. dei dem Verleger erveien. Schriftleitung und Berlag ber "Blatter fur Bolksgefundheits-

#### Vereinsmitteilungen.

1. Heimpreise. Mitglieder zahlen täglich 4—4.50 M. Mitglieder im Ruhestand: 3—3.50 M. Fremde Lehrerinnen: 5—5.50 M. Kurgäste: von 6 M an. Bedienung: 10% Kurtaze 20 3 täglich.

2. Anmelbung: Wir bitten dringend, daß sich die Mitglieder, die die Augustserien im Heim verbringen wollen, bis zum 1. Juli melden, da wir sonst nicht garantieren können, daß sie Aufnahme

3. Rehmt Anteilicheine!

Der Borftand.

#### Dereinstage.

Abt. Emmendingen. Samstag, 28. Juni, nachm. 4.4 Uhr, Freiburg, Greifeneck. T.-O.: 1. Schönau. 2. Zeichenkurs. 2 Bei-

greidurg, Greiseneck. 2.-D.: 1. Schonau. 2. Jeichenkurs. Beiträge. 4. verschiedenes.
Abt. Freiburg. Samstag, 28. Juni, nachm. 4 Uhr im Frauenklub, Versammlung. T.-D.: 1. Lehrplan. 2. Wichtige Standesfragen.
Abt. Konstanz. Samstag, 28. Juni, nachm. 4 Uhr, Versammlung im Lehrerinnenzimmer der Höh. Mädchenschule, Konstanz. Thema: Vaerting, Wahrheit und Irrtum in der Geschechterstung. Mundf.

Annot.
Abt. Offenburg. Miftwoch, den 2. und Samstag, den 5. Juli,
Zeichenfaal, Knabenschule, nachm. 3 Uhr: Vortrag von H. Engler:
1. "Das Weltbild im Wandel der Zeisen", 2. "Der Ausbau der Erdrinde" unter Berücksichtigung des neuen Lehrplans. Um rege Teilnahme bittet

# Badiiches Liederbuch

# für Schule und Haus

Sammlung von ein-, zwei- und dreiftimmigen biedern mit kurzer Gelangslehre und methodischem behrgang

#### von Otto Antenrieth

Erstes Heft: Unterstuse (Erstes dis drittes Schulj.) Preis kart. 4 0.50 Imeites Heft: Mittelstuse (Biertes u. fünstes Schulj.) Preis kart. 0.50 Drittes Heft: Oberstuse Schulj.) Preis kart. 1.10

Bühl (Baben).

Ronkorbia U. G.



# Woher?

Nbleitendes Wärterbuch ber bentichen Sprache von Dr. E. Wosserzieher. S. A. 31.—44. T. Beb. GN. 5.—, positret 5.30. "Ein wirkliches Geschenk an b bentsche Bolk." (Rub. Herzog.)

Serb. Dümmlers Berlag Berlin &W. 68 - Pofffded 145

Schulkreide

# Ott, Material- und Warenkunde

über textile Rohftoffe und beren Berarbeitung, Lehrbuch für Frauenarbeits- und Bewerbeschulen, auch Ratgeber gur Behilfenprüfung; gut geb. . 2.50.

Biihl (Baben).

Ronkorbia U. 6.

Wir empfehlen:

# Im Banne der Großstadt

Gin babifch-pfalgifches Seimatbuch von Dr. Th. Sumpert.

Mit vielen Abbilbungen. Preis DRR. 2.

Ronkordia A.-G., Buhl Buhl (Baben). Ronkordia A.-G.

Konkordia A.-G., fir Druck und Berlag, Buhl (Baden). - 1054